

18.04.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - Fz - In - Wi

zu **Punkt** der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

- a) EntschlieÙung des Bundesrates über ein "Zielpaket Abfallvermeidung"
- Antrag der Freien Hansestadt Bremen -
- Drucksache 637/93 -

und

- b) EntschlieÙung des Bundesrates zur Novellierung der Verpackungsverordnung
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -
- Drucksache 643/93 -

Der federführende Ausschuß für **Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,
der **Finanzausschuß (Fz)**,

der Ausschuß für **Innere Angelegenheiten (In)** und

der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat **zu beiden Anträgen**, die EntschlieÙung in nachstehender Fassung anzunehmen:

Ausgeliefert am 19. APR. 1994

"Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung der Verpackungsverordnung und zur Abfallvermeidung"U
Fz
In

1. Der Bundesrat stellt fest, da die von der Bundesregierung im "Gesetz ber die Vermeidung und Entsorgung von Abfllen" (AbfG) formulierten abfallpolitischen Ziele zunehmend ins Wanken geraten.

U
Fz
InBei
Annahme
entfllt
Ziff. 3

2. So hat die Verpackungsverordnung bislang die angestrebte Steigerung der Effizienz bei der Einsammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfllen nicht erreicht. Bereits vor Inkrafttreten der Verpackungsverordnung ist von den Stdten und Gemeinden ein konomisch und kologisch sinnvolles System zur Verwertung von Abfllen geschaffen worden. Dagegen ist die tatschliche Entlastung durch die Verpackungsverordnung fr die entsorgungspflichtigen Krperschaften bisher minimal und rechtfertigt den finanziellen und organisatorischen Aufwand nicht. Die rechtlichen Regelungen zur Entsorgung von Verpackungsabfllen bedrfen deshalb einer grundlegenden Neuordnung und Vernderung.

Wi

Entfllt bei
Annahme
von Ziff. 2

3. Mit der durch die Verpackungsverordnung eingefhrten in Eigenverantwortung der Wirtschaft organisierten dualen Entsorgung, kommen grundlegende marktwirtschaftliche Regelungsanstze zum Einsatz.

Obwohl die Entwicklung des Verpackungsverbrauchs seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung zurckgegangen ist und auch zu einer Entlastung der bislang fr die Entsorgung verantwortlichen Gebietskrperschaften gefhrt hat, konnte die Verordnung wegen der ordnungsrechtlichen Vorgaben bisher nicht mit der notwendigen kologischen und konomischen Effizienz umgesetzt werden.

Wi

4. Deutlich wird dies an den beobachteten Konzentrationsentwicklungen in der Entsorgungswirtschaft und Verwertungsengpssen bei bestimmten Verpackungsmaterialien, insbesondere den gemischten Kunststoffabfllen. Hierbei ist der Hinweis wichtig, da der Verwertungsengpa ohne die Duale Entsorgung also bei Beibehaltung des bisherigen Entsorgungsmanagements zumindest gleichermaen aufgetreten wre.

...

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 6

U

Fz

In

5. Das oberste Ziel der Abfallpolitik ist und muß die Abfallvermeidung bleiben. Erst danach rangiert die Verwertung.

Um sicherzustellen, daß die Vermeidungspriorität von Bund und Ländern auch erreicht und konsequent weiterverfolgt wird, ist ein abgestimmtes Paket von Maßnahmen, Initiativen, Gesetzen und Verordnungen erforderlich.

Wi
Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 5

6. Ziel einer ökologisch ausgerichteten Kreislaufwirtschaft ist der Schutz unserer Umwelt durch Verringerung des Einsatzes an Energie und Rohstoffen bei der Herstellung von Produkten. Der Grundsatz der Vermeidung und Verwertung von Abfällen, insbesondere von Verpackungsabfällen, orientiert sich an dieser Vorgabe.

Am wirkungsvollsten kann dieses Ziel auf marktwirtschaftlicher Grundlage innerhalb eines durch staatliche Mindestvorgaben abgesteckten Rahmens erreicht werden. Die staatlichen Regelungen sollten hierbei auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden, um Fehlentwicklungen, wie sie bei der Umsetzung der Verpackungsverordnung beobachtet werden, zu vermeiden. Die Entsorgungswirtschaft sollte sich ohne Errichtung von Monopolen und Kartellen unter Offenhaltung der Märkte entwickeln.

U
Fz
In

7. Für den Verpackungsbereich bedeutet dies, daß die Mehrwegsysteme ausgebaut werden. Massengetränke wie Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte und Wein sind in Verpackungen mit obligatorischer Pfand- und Rücknahmepflicht in Verkehr zu bringen. Ergänzend kommt der sofortige Erlass einer Mehrwegverordnung mit differenzierten Mehrwegquoten für die oben genannten Getränkearten in Betracht. Getränkeverpackungen, vor allem Flaschen und Kästen, sind zu standardisieren.

Wi

8. Bei der Novellierung der Verpackungsverordnung sollten folgende Grundsätze und Kriterien berücksichtigt werden:

Wi

9. - Duale Systeme sollten auf den Bereich der Haushaltungen und ladengängigen Verpackungen beschränkt werden. Regulative Eingriffe in Märkte mit funktionierendem Wettbewerb sind zu vermeiden.

...

U
Fz
In

10. - Verpackungen sind zur Information der Verbraucher für die Einordnung in die richtigen Verwendungs- und Entsorgungswege eindeutig zu kennzeichnen als:
- Mehrwegverpackungen
 - stofflich verwertbare Verpackungen
 - nicht verwertbare Einwegverpackungen.

U
Fz
In

11. - Darüber hinaus sind auch die Materialien einer Verpackung für den Verbraucher kenntlich zu machen. Vor allem sind Verpackungen, die aus Kunststoff oder aus Materialverbunden mit Kunststoff bestehen, hinsichtlich der jeweiligen Kunststoffmaterialien zu kennzeichnen. Ökologisch bedenkliche Zusätze, insbesondere Schwermetalle, sind bei allen Verpackungen anzugeben. Im übrigen ist auf Verpackungen der eingesetzte Sekundärrohstoffanteil und ggf. auch das Lizenzentgelt für Kennzeichen dualer Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV anzugeben.

U
Fz
In

12. - Es werden in besonderen Sammelsystemen nur solche Verpackungsabfälle eingesammelt werden können, die zweifelsfrei und ökologisch sinnvoll verwertet werden können. Für den Bereich der Kunststoffverpackungen bedeutet dies:

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 13

- Vereinheitlichung der Kunststoffarten
- es wird nur in besonderen Sammelsystemen eingesammelt und sortiert, was ökologisch sinnvoll stofflich verwertet werden kann,
- der nicht verwertbare Rest wird mit dem übrigen Hausmüll gesammelt und entsorgt.

Wi

Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 12

13. - Die Anforderungen an die Verwertung sollten an den abfallrechtlichen Grundlagen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Marktfähigkeit) ausgerichtet werden, sie sollten rechtlich eindeutig abgrenzbar und technisch-wissenschaftlich begründet sein. Normative und tatsächlich unbestimmte Vorgaben, wie "ökologisch sinnvolle Verwertung" sollten daher vermieden werden.

...

- U
Fz
In
14. - Die Frage der Verwertungsfähigkeit von Verpackungsabfällen wird nicht von der DSD GmbH entschieden, sondern muß auf der Basis wissenschaftlicher Bewertungen, u.a. des Umweltbundesamtes, durch den Verordnungsgeber festgelegt werden.
- U
In
Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 16
15. - Für nicht verwertbare Verpackungen wird eine Verpackungsabgabe erhoben, die nicht verwertbare Verpackungen vom Markt verdrängen soll.
- Wi
Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 15
16. - Durch die verursachergerechte Kostenzuordnung der Verwertung und Entsorgung sollen auf marktwirtschaftlicher Grundlage die verwertungsschwierigen und -aufwendigen Verpackungen vom Markt gedrängt werden. Daher ist eine besondere Abgabe auf derartige Verpackungen nicht erforderlich.
- U
In
Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 18
und 19
17. - Umweltschädliche Verpackungen müssen verboten werden (z.B. Schwermetalle in Verpackungen oder in Farbstoffen; metallhaltige Etiketten, Verzierungen, Kapseln; chlorhaltige Verpackungen, z.B. PVC). Grundlage für Verbote müssen wissenschaftlich fundierte Bewertungen der Umweltgefährdung sein.
- Wi
Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 17
18. - Bei dem gegebenen Geltungsbereich der Verpackungsverordnung ist ein nationales Verbot von Verpackungen nicht gerechtfertigt, da grundsätzlich jede Verpackung technisch verwertbar ist. Es wäre daher ordnungspolitisch problematisch und EU-rechtlich nicht kompatibel, nationale Verbote und andere produktbezogene Regelungen auszusprechen.
- Wi
Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 17
19. - Verbote von Materialien aus Gründen der Umweltverträglichkeit sollten nur EU-weit ausgesprochen werden, wenn ihre Umweltgefährlichkeit auf der Grundlage wissenschaftlich abgesicherter Ökobilanzen nachgewiesen wurde. Ein Verbot ohne Nachweis der Umweltschädlichkeit widerspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Regeln des freien Warenverkehrs.

- U
Fz
In
20. - Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in der Verpackungsverordnung zu regeln, daß bei Sammelsystemen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV die Preise für das Lizenzzeichen bzw. das Entgelt für die Teilnahme am System an den unterschiedlichen Aufbereitungskosten der jeweiligen Materialien orientiert werden. Ökologisch vorteilhafte Materialien, z.B. Naturmaterialien (Kork, Steingut etc.) dürfen nicht benachteiligt werden.
- U
Fz
In
21. - Die Verwertungs- und Entsorgungskosten sind offenzulegen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der geplanten Kennzeichnungsverordnung darauf hinzuwirken, daß die gesamten Kosten für Sammlung, Sortierung, Verwertung und sonstige Entsorgung auf den Verpackungen deutlich sichtbar ausgewiesen werden.
- U
Fz
In
22. - Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, für den Fall des Scheiterns eines Systems gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung zur Absicherung der Kommunen eine vom jeweiligen System unabhängige Sicherheitsleistung vorzusehen, z.B. in Form eines Fonds oder in Form von Bürgschaften.
- Wi
23. - Die Bildung mehrerer im Wettbewerb stehender Systeme sollte ermöglicht werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß keine Verwertungsverfahren und Umsetzungsfristen vorgeschrieben werden, die nur im Rahmen kollektiver Systeme erfüllt werden können.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Vorgabe von Verwertungsverfahren ist wichtig, um die mit der Verpackungsverordnung bezweckten umweltpolitischen Ziele zu erreichen. Die Umsetzungsfristen sollen ein schrittweises Erreichen des angestrebten Verwertungsniveaus ermöglichen; sie sind deshalb im Interesse der von der Verordnung betroffenen Wirtschaft. Die Unterscheidung des Wirtschaftsausschusses zwischen kollektiven Systemen und anderen Systemen ist nicht erklärlich.

...

- Wi 24. - Bei kollektiven Entsorgungssystemen ist ein freier Zugang zu den Entsorgungs- und Verwertungsmärkten zu sichern, insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen. Daher sollte die Verpackungsverordnung ausdrücklich wettbewerbliche Voraussetzungen schaffen, z. B. die Vergabe von Verwertungsaufträgen an öffentliche Ausschreibungen binden. Entsorgungsaufträge auf bestimmten örtlichen oder regionalen Märkten sollten möglichst nicht nur an eine, sondern getrennt an mehrere Unternehmen vergeben werden.
- Wi 25. - Das Abstimmungserfordernis mit entsorgungspflichtigen Körperschaften sollte auf die in das System einzubeziehenden Sammel- und Verwertungsanlagen begrenzt werden. Die Tätigkeit privat-wirtschaftlicher Verwertung sollte nicht von der Abstimmung mit entsorgungspflichtigen Körperschaften abhängig gemacht werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Eine Abstimmungsnotwendigkeit zwischen den Betreibern privatwirtschaftlicher Verwertungseinrichtungen einerseits und entsorgungspflichtigen Körperschaften andererseits ist eindeutig vorhanden, insbesondere da, wo die entsorgungspflichtigen Körperschaften bereits damit begonnen haben, eigene Verwertungsanlagen aufzubauen, zu planen oder gemeinsam mit anderen zu betreiben. Eine sinnvolle und verbindliche Abstimmung muß klar über ein bloßes In-Kenntnis-Setzen bei gleichzeitig unkoordinierter und unkontrollierter privatwirtschaftlicher Aktivität hinausgehen. Die bewußt gewählte starke Stellung der entsorgungspflichtigen Körperschaften war daher auch eine zentrale Forderung der Länder bei der Verabschiedung der Verpackungsverordnung im Bundesrat.

- Wi 26. - Eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen und die Förderung wettbewerblicher Strukturen kann eher erreicht werden, wenn keine individuell unerfüllbaren Rücknahmeverpflichtungen normiert werden. Daher sollten die Verwertungsvorgaben an die technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt und die Fristen zur Erreichung der Verwertungsvorgaben an den Erstellungszeiträumen für Verwertungsanlagen bemessen werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, ...

...

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Vorgabe von Verwertungsverfahren und Umsetzungsfristen ist zwingend notwendig, um den Vermeidungsdruck auf die betroffene Wirtschaft zu stärken und ökologisch nicht zielführende Verwertungsverfahren, wie zum Beispiel den Bergversatz, auszuschließen. Eine Anpassung der Verwertungsvorgaben an die technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der Fristen an diestellungszeiträume für Verwertungsanlagen führt zu dem nicht gewünschten Ergebnis, daß sich an den jetzigen Gegebenheiten nichts ändert. Bestes Beispiel hierfür sind die "Zielfestlegungen für Abfälle von Verkaufsverpackungen aus Kunststoff für Nahrungs- und Genußmittel sowie Konsumgüter" vom Januar 1990, die bis auf die Kennzeichnung einiger weniger Kunststoffverpackungen ohne Wirkung blieben.

Wi

27. - Es sollten alle Optionen für innovative Verwertungs- und Entsorgungstechnologien offengehalten werden, damit eine ökologisch begründete und ökonomisch vertretbare Verwertung und Entsorgung erreicht werden kann. Die grundsätzliche Einengung auf die stoffliche Verwertung ist weder ökologisch noch ökonomisch haltbar; sie ist auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu optimieren durch Rückgriff auf rohstoffliche, werkstoffliche und energetische Verwertungsverfahren.

Die deutschen abfallrechtlichen Vorschriften sollten den Zielanforderungen der EU genügen und einer Harmonisierung nationaler Umweltschutzpolitiken nicht entgegenstehen, insbesondere was die Verwertung von Abfällen angeht.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene freie Wahl der Verwertungsverfahren (rohstoffliche, werkstoffliche, energetische Verwertung) führt zu ökologisch und volkswirtschaftlich falschen Resultaten. Die Verwertung von Verpackungsabfällen darf nicht mit höherem Energieaufwand, Ressourcenverbrauch und Umweltbelastungen verbunden sein, als eine entsprechende Neuproduktion oder die Abfallbeseitigung.

Es ist unververtretbar, mit hohem ökologischem und ökonomischem Aufwand erfaßte und aufbereitete Kunststoffe auf das Niveau eines Brennstoffes zu bringen, zumal auch ein derart aufwendig hergestellter Brennstoff stets nur als Beimischung zugegeben werden kann.

Eine Orientierung der deutschen abfallrechtlichen Vorschriften an den Anforderungen

der EU bedeutete einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht. Eine Harmonisierung auf niedrigem Niveau ist abzulehnen, weitergehende Lösungen einzelner Mitgliedstaaten sind anzustreben.

- Wi 28. - Die dynamische Fortentwicklung in der Verwertungstechnik sollte nicht durch staatlich definierte technische Verfahrensvorschriften oder Festlegung bestimmter Verwertungsverfahren behindert werden. Daher sollten keine bestimmten Verwertungsverfahren vorgeschrieben, sondern es sollte gefordert werden, daß die Verwertungsanlagen entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden, um die Verwertung einem ökologischen und ökonomischen dynamischen Optimierungprozeß zu unterwerfen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene freie Wahl der Verwertungsverfahren (rohstoffliche, werkstoffliche, energetische Verwertung) führt zu ökologisch und volkswirtschaftlich falschen Resultaten. Die Verwertung von Verpackungsabfällen darf nicht mit höherem Energieaufwand, Ressourcenverbrauch und Umweltbelastungen verbunden sein, als eine entsprechende Neuproduktion oder die Abfallbeseitigung.

Es ist unverträglich, mit hohem ökologischem und ökonomischem Aufwand erfaßte und aufbereitete Kunststoffe auf das Niveau eines Brennstoffes zu bringen, zumal auch ein derart aufwendig hergestellter Brennstoff stets nur als Beimischung zugegeben werden kann.

- Wi 29. - Das abfallwirtschaftliche Ziel der Vermeidung sollte durch Verwertungsgebote indirekt erreicht werden. Hierzu gehören die
- Einbeziehung aller am Produktions-, Verteilungs- und Verbrauchskreislauf Beteiligten in die Verantwortung für die Entsorgung und Verwertung;
 - verursachergerechte Zuordnung von Kosten und Lasten der Entsorgung und Verwertung.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, ...

...

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Auch direkte Vorgaben sind zur effektiven Vermeidung von Abfällen hilfreich (z.B. Mehrwegquoten). Die verursachergerechte Zuordnung von Kosten kann nur marktwirtschaftskonform eine Verringerung der Kosten bei der Entsorgung bewirken, nicht jedoch die angestrebte Verringerung der Verpackungsabfälle.

U
Fz
In

30. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung für die Erforschung und Entwicklung umweltverträglicher Produkte deutlich mehr Mittel als bisher bereitstellt.

U
Fz
In

31. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf, sich für die Entwicklung von Abfallvermeidungsstrategien sowohl im Bereich der Verpackungen selbst als auch bei der Erforschung ökologisch sinnvoller Verwertungssysteme und -technologien einzusetzen.

U
Fz
In

32. Im Zusammenhang mit der Novellierung ist die Verpackungsverordnung zur Erleichterung des Vollzugs um geeignete ordnungs- und überwachungsrechtliche Instrumente zu ergänzen.

U
Fz
In

33. Eine wirksame Abfallpolitik geht über den Bereich der Verpackungen deutlich hinaus. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, nunmehr die geplanten Verordnungen zu Elektronikschrott, Altautos, Altpapier, schadstoffhaltigen Verpackungen (Verpackungen mit Resten oder Anhaftungen von Stoffen oder Zubereitungen, die gesundheits- oder umweltgefährdend sind), Getränkemehrweg etc. zur Beschlußfassung im Bundesrat vorzulegen."

17.02.95

Beschluß des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung der Verpackungsverordnung und zur Abfallvermeidung

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 die nachstehende Entschlieung angenommen:

1. Der Bundesrat stellt fest, da die von der Bundesregierung im "Gesetz ber die Vermeidung und Entsorgung von Abfllen" (AbfG) formulierten abfallpolitischen Ziele zunehmend ins Wanken geraten.
2. So hat die Verpackungsverordnung bislang die angestrebte Steigerung der Effizienz bei der Einsammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfllen nicht erreicht. Bereits vor Inkrafttreten der Verpackungsverordnung ist von den Stdten und Gemeinden ein konomisch und kologisch sinnvolles System zur Verwertung von Abfllen geschaffen worden. Dagegen ist die tatschliche Entlastung durch die Verpackungsverordnung fr die entsorgungspflichtigen Krperschaften bisher minimal und rechtfertigt den finanziellen und organisatorischen Aufwand nicht. Die rechtlichen Regelungen zur Entsorgung von Verpackungsabfllen bedrfen deshalb einer grundlegenden Neuordnung und Vernderung.
3. Deutlich wird dies an den beobachteten Konzentrationsentwicklungen in der Entsorgungswirtschaft und Verwertungsengpssen bei bestimmten Verpack-

kungsmaterialien, insbesondere den gemischten Kunststoffabfällen. Hierbei ist der Hinweis wichtig, daß der Verwertungsengpaß ohne die Duale Entsorgung also bei Beibehaltung des bisherigen Entsorgungsmanagements zumindest gleichermaßen aufgetreten wäre.

4. Das oberste Ziel der Abfallpolitik ist und muß die Abfallvermeidung bleiben. Erst danach rangiert die Verwertung.

Um sicherzustellen, daß die Vermeidungspriorität von Bund und Ländern auch erreicht und konsequent weiterverfolgt wird, ist ein abgestimmtes Paket von Maßnahmen, Initiativen, Gesetzen und Verordnungen erforderlich.

5. Für den Verpackungsbereich bedeutet dies, daß die Mehrwegsysteme ausgebaut werden. Massenge Getränke wie Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte und Wein sind in Verpackungen mit obligatorischer Pfand- und Rücknahmepflicht in Verkehr zu bringen. Ergänzend kommt der sofortige Erlass einer Mehrwegverordnung mit differenzierten Mehrwegquoten für die oben genannten Getränkearten in Betracht. Getränkeverpackungen, vor allem Flaschen und Kästen, sind zu standardisieren.

6. Bei der Novellierung der Verpackungsverordnung sollten folgende Grundsätze und Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Duale Systeme sollten auf den Bereich der Haushaltungen und ladengängigen Verpackungen beschränkt werden. Regulative Eingriffe in Märkte mit funktionierendem Wettbewerb sind zu vermeiden.
- b) Verpackungen sind zur Information der Verbraucher für die Einordnung in die richtigen Verwendungs- und Entsorgungswege eindeutig zu kennzeichnen als:
 - Mehrwegverpackungen
 - stofflich verwertbare Verpackungen
 - nicht verwertbare Einwegverpackungen.
- c) Darüber hinaus sind auch die Materialien einer Verpackung für den Verbraucher kenntlich zu machen. Vor allem sind Verpackungen, die aus Kunststoff oder aus Materialverbunden mit Kunststoff bestehen,

hinsichtlich der jeweiligen Kunststoffmaterialien zu kennzeichnen. Ökologisch bedenkliche Zusätze, insbesondere Schwermetalle, sind bei allen Verpackungen anzugeben. Im übrigen sind auf Verpackungen der eingesetzte Sekundärrohstoffanteil und das Lizenzentgelt für Kennzeichen dualer Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV anzugeben.

- d) Es werden in besonderen Sammelsystemen nur solche Verpackungsabfälle eingesammelt werden können, die zweifelsfrei und ökologisch sinnvoll verwertet werden können. Für den Bereich der Kunststoffverpackungen bedeutet dies:
- Vereinheitlichung der Kunststoffarten
 - es wird nur in besonderen Sammelsystemen eingesammelt und sortiert, was ökologisch sinnvoll stofflich verwertet werden kann,
 - der nicht verwertbare Rest wird mit dem übrigen Hausmüll gesammelt und entsorgt.
- e) Die Frage der Verwertungsfähigkeit von Verpackungsabfällen wird nicht von der DSD GmbH entschieden, sondern muß auf der Basis wissenschaftlicher Bewertungen, u.a. des Umweltbundesamtes, durch den Verordnungsgeber festgelegt werden.
- f) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in der Verpackungsverordnung zu regeln, daß bei Sammelsystemen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV die Preise für das Lizenzzeichen bzw. das Entgelt für die Teilnahme am System an den unterschiedlichen Aufbereitungskosten der jeweiligen Materialien orientiert werden. Ökologisch vorteilhafte Materialien, z.B. Naturmaterialien (Kork, Steingut etc.) dürfen nicht benachteiligt werden.
- g) Die Verwertungs- und Entsorgungskosten sind offenzulegen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der geplanten Kennzeichnungsverordnung darauf hinzuwirken, daß die gesamten Kosten für Sammlung, Sortierung, Verwertung und sonstige Entsorgung auf den Verpackungen deutlich sichtbar ausgewiesen werden.
- h) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, für den Fall des Scheiterns eines Systems gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung zur Absicherung der Kommunen eine vom jeweiligen System unabhängige Sicherheitsleistung vorzusehen, z.B. in Form eines Fonds oder in Form von Bürgschaften.

- i) Bei kollektiven Entsorgungssystemen ist ein freier Zugang zu den Entsorgungs- und Verwertungsmärkten zu sichern, insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen. Daher sollte die Verpackungsverordnung ausdrücklich wettbewerbliche Voraussetzungen schaffen, z. B. die Vergabe von Verwertungsaufträgen an öffentliche Ausschreibungen binden. Entsorgungsaufträge auf bestimmten örtlichen oder regionalen Märkten sollten möglichst nicht nur an eine, sondern getrennt an mehrere Unternehmen vergeben werden.
7. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung für die Erforschung und Entwicklung umweltverträglicher Produkte deutlich mehr Mittel als bisher bereitstellt.
 8. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf, sich für die Entwicklung von Abfallvermeidungsstrategien sowohl im Bereich der Verpackungen selbst als auch bei der Erforschung ökologisch sinnvoller Verwertungssysteme und -technologien einzusetzen.
 9. Im Zusammenhang mit der Novellierung ist die Verpackungsverordnung zur Erleichterung des Vollzugs um geeignete ordnungs- und überwachungsrechtliche Instrumente zu ergänzen.
 10. Eine wirksame Abfallpolitik geht über den Bereich der Verpackungen deutlich hinaus. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, nunmehr die geplanten Verordnungen zu Elektronikschrott, Altautos, Altpapier, schadstoffhaltigen Verpackungen (Verpackungen mit Resten oder Anhaftungen von Stoffen oder Zubereitungen, die gesundheits- oder umweltgefährdend sind), Getränkemehrweg etc. zur Beschlußfassung im Bundesrat vorzulegen.